

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Biowissenschaften (I/3)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 14.06.2007

**in der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung
der Fachschaft Biowissenschaften (I/3)**

vom 20.06.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2013 (GV. NRW S. 271), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Fachschaft I/3 an der RWTH Aachen ist die Vereinigung aller an der RWTH Aachen in einem der Fachgruppe Biologie zugeordneten Studiengang immatrikulierten Studierenden gemäß § 27 der Studierendenschaftssatzung. Der Fachgruppe Biologie zugeordnet sind: Biologie (Diplom, Bachelor, Master), Biotechnologie (Bachelor, Master) und Ökotoxikologie (Master). Außerdem können Lehramtsstudierende mit dem Unterrichtsfach Biologie der Fachschaft angehören.
- (2) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft.
- (3) Die Fachschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

Die Fachschaft Biowissenschaften hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in hochschulpolitischen Belangen und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
2. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
3. Wahrnehmung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
4. Pflege und Förderung der außerörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen
5. Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Förderung der Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat gemäß § 1 das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft in Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der RWTH erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht soweit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.

§ 4 Organe der Fachschaft

Zu den Organen der Fachschaft 1/3 zählen:

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. der Fachschaftsrat

§ 5 Grundsätzliches zur Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Fachschaft gemäß §1.
- (2) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 5% aller Fachschaftsmitglieder muss der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung einberufen, mindestens aber einmal pro Semester.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung gilt als ordentlich einberufen, wenn sie mindestens 10 Vorlesungstage vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben worden ist.
- (5) In Sonderfällen können Fachschaftsvollversammlungen durch den Fachschaftsrat kurzfristig, jedoch spätestens 48 Stunden vorher, durch öffentlichen Aushang einberufen werden. Diese Verfahrensweise muss auf der Vollversammlung begründet werden.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist ab 15 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Fachschaft gegeben.
- (7) Beschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen gefasst, soweit diese Satzung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Auf Antrag ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 6 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Vollversammlung entlastet den Fachschaftsrat und die Kassenwartin bzw. den Kassenswart und schlägt studentische Vertreterinnen und Vertreter für die akademischen Gremien vor.
- (2) Die Vollversammlung hat die Aufgabe die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren und wählt hierzu zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein dürfen.
- (3) Die Vollversammlung beschließt über alle anderen unter §2 aufgeführten Belange der Fachschaft und erstellt Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft.

§ 7 Aufgaben des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus, führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft und ist der Fachschaftsvollversammlung für seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung über die Verwendung seiner Mittel rechenschaftspflichtig. Zu den Mitteln gehören insbesondere die der Fachschaft als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (3) Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern der Gremien und Ausschüsse um die Wahrung der studentischen Belange in diesen Gremien und Ausschüssen.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt die Fachschaftsvorsitzende bzw. den Fachschaftsvorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese bzw. dieser darf nicht gleichzeitig Fachschaftsvorsitzende bzw. Fachschaftsvorsitzender sein.
- (6) Der Fachschaftsrat wählt Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter aus seiner Mitte. Wahlweise können ein oder zwei Leiterinnen bzw. Leiter pro Arbeitsgruppe gewählt werden.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern der Fachschaft zusammen. Jedes Mitglied der Fachschaft kann in den Fachschaftsrat gewählt werden.
- (2) Der Fachschaftsrat wird auf einer Vollversammlung gewählt. Es gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft, wobei alle Sitze im Fachschaftsrat als gleich gelten und zahlenmäßig nicht begrenzt sind. Der Fachschaftsrat kann also in cumulo gewählt werden, solange kein Mitglied der Fachschaft auf der Vollversammlung einzelne Wahl verlangt.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt höchstens 13 Monate. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Abwahl des Fachschaftsrates ist nur in Verbindung mit der Wahl eines neuen Fachschaftsrates zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates können jederzeit ihr Amt niederlegen. Das Mitglied ist angehalten, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin weiter zu führen.
- (6) Alles Weitere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind fachschaftsöffentlich. Geladene Gäste haben zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht. Jedes Fachschaftsmitglied hat Rederecht und Stimmrecht. Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit gefasst.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist ab fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Fachschaft gegeben.
- (3) Für Beschlüsse, die finanzielle Auswirkungen haben oder haben können, sowie bei Personwahlen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder erforderlich.
- (4) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist im Raum der Fachschaft einzusehen.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen dienen der intensiveren Bearbeitung bestimmter Bereiche der Fachschaftsarbeit.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter ihrerseits können Mitglieder für ihre Arbeitsgruppe bestimmen. Mitglieder in Arbeitsgruppen müssen der Fachschaft 1/3 angehören.
- (3) Zu den Arbeitsgruppen zählen:
 - Erstsemesterarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Außerordentliche Veranstaltungen
 - IT-Administration
 - Material
 - Gleichstellung
 - Lehre
 - Hochschulpolitik
- (4) Der Fachschaftsrat kann durch Beschluss auf einer Sitzung zusätzliche Arbeitsgruppen bestimmen. Diese existieren bis zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates oder bis sie durch einen weiteren Beschluss aufgelöst werden.

§ 11 Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat verwaltet die Mittel der Fachschaft entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung und der Fachschaftsordnung. Er ist der Fachschaftsvollversammlung über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung für die Konten der Fachschaft obliegt der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart, sowie der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.

- (3) Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Ausgaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Die §§ 24, 35 bis 38 und 41 bis 48 der Finanzordnung gelten analog, sofern sie anwendbar sind. An die Stelle des Studierendenparlamentes tritt dabei die Vollversammlung der Fachschaft.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach einem Semester nach Einnahme- und Ausgabearten zu ordnen und gegenüber zu stellen. Eine Kassenverwalterin oder ein Kassenverwalter ist nicht vorgesehen.

§ 12

Personen für die Geschäftsführung

Die laut §12 der Fachschaftsrahmenordnung dem AStA mitzuteilenden Personen der Geschäftsführung entsprechen der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart und der jeweiligen Stellvertreterin bzw. dem jeweiligen Stellvertreter.

§ 13

Kassenführung

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung, sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich.
- (2) Sie bzw. er muss Mitglied des Fachschaftsrates sein und wird von dem Fachschaftsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart führt die finanziellen Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung aus. Sie bzw. er besitzt keine eigenmächtige Verfügungsgewalt über die finanziellen Mittel der Fachschaft.
- (4) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart legt zum Ende jedes Semesters den Kassenbericht und die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer das Ergebnis der Kassenprüfung vor.

§ 14

Änderungen

Satzungsänderungen treten in Kraft nach Annahme durch Zweidrittelmehrheit der an einer ordentlich einberufenen Fachschaftsvollversammlung teilnehmenden Fachschaftsmitglieder, wenn die Änderung aus der Tagesordnung ersichtlich war. Jede Änderung ist in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu veröffentlichen. Dieser Absatz kann nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

§ 15

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung in Form der ersten Ordnung zur Änderung der Fachschaftsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft 1/3 -
Biowissenschaften vom 08.05.2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.06.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg